

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 6540 |
| Entscheid Nr. 119/2017 vom 12. Oktober 2017 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 39, 40 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 31. Oktober 2016 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts « ABN AMRO NV » und anderer gegen die « Tessenderlo Chemie » AG und andere, dessen Ausfertigung am 15. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 39, 40 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Berufung im Falle eines Berufungsbeklagten, der seinen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland hat und seinen Wohnsitz in Belgien gewählt hat, unzulässig ist, wenn der Berufungskläger diese Wohnsitzwahl missachtet und Berufung mittels Gerichtsvollzieherurkunde einlegt, während diese Berufung unter Missachtung des in Belgien gewählten Wohnsitzes eines Berufungsbeklagten, der seinen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland hat, zulässig ist, wenn sie mittels bei der Kanzlei des Berufungsrichters hinterlegter Antragschrift eingelegt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.1. Die Einspruchsbeklagten im Ausgangsverfahren führen in der Hauptsache an, dass der Gerichtshof nicht zuständig sei, über die Vorabentscheidungsfrage zu befinden, insofern deren Formulierung den vorlegenden Richter dazu bringe, seine Gerichtsbarkeit zu übertragen oder vorzeitig über die Zulässigkeit der Berufung zu urteilen.

B.2. Der Gerichtshof, der in einem Vorabentscheidungsverfahren urteilt, muss über eine allgemeine Norm befinden und nicht über den Einzelfall, der bei dem vorlegenden Richter anhängig ist. Er ist nicht befugt, über den Streitfall zur Sache zu urteilen, und ebenfalls nicht, sich zur Anwendung der allgemeinen Norm auf den Sachverhalt der Rechtssache zu äußern.

B.3.1. In der Vorabentscheidungsfrage, so wie sie durch den vorlegenden Richter verfasst wurde, wird der Gerichtshof gebeten, sich zu dem Behandlungsunterschied zwischen den Parteien im Berufungsverfahren zu äußern, je nachdem, ob die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Antragschrift eingereicht werde, hinsichtlich der Sanktion, die der Berufungsschrift vorbehalten sei, die an die im Ausland niedergelassene

Berufungsbeklagte unter Missachtung des durch diese Partei in Belgien gewählten Wohnsitzes gerichtet werde. Eine solche Frage gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes.

B.3.2. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.4.1. Artikel 39 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn der Adressat seinen Wohnsitz bei einem Bevollmächtigten gewählt hat, dürfen die Zustellung und die Notifizierung an diesem Wohnsitz erfolgen ».

B.4.2. Artikel 40 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wer in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, dem schickt der Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Urkunde per Einschreibebrief an seinen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland und außerdem per Luftpost, wenn der Bestimmungsort nicht in einem Nachbarland liegt, und zwar unbeschadet der von Belgien und dem Land, wo er seinen Wohnsitz oder Wohnort hat, vereinbarten Form der Übermittlung. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn die Urkunde dem Postdienst gegen Empfangsbestätigung in den durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Formen übergeben wurde.

Hat der Betreffende weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Richter, der in der Sache zu erkennen hat oder erkannt hat, seinen Sitz hat; wurde oder wird keine Klage vor den Richter gebracht, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat, an den Prokurator des Königs von Brüssel. [...]

Die Zustellungen dürfen immer an die Person selbst erfolgen, wenn diese in Belgien angetroffen wird.

Die Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs ist nichtig, wenn die Partei, auf deren Antrag sie vorgenommen wurde, den belgischen oder gegebenenfalls ausländischen Wohnsitz, Wohnort oder ausgewählten Wohnsitz der Person, an die die Zustellung erfolgt ist, kannte ».

B.4.3. Artikel 1056 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Berufung wird eingelegt:

1. durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird,

2. durch eine Antragschrift, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts in so vielen Exemplaren hinterlegt wird, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, und die dem Berufungsbeklagten und gegebenenfalls seinem Rechtsanwalt vom Greffier spätestens am ersten Werktag nach ihrer Hinterlegung per Gerichtsbrief notifiziert wird,

3. per Einschreibebrief, der an die Kanzlei geschickt wird, wenn das Gesetz diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich vorsieht, sowie in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 579 Nr. 6, 580 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und 2 und 583 vorgesehen sind,

4. durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind ».

B.5.1. Wenn der Adressat seinen Wohnsitz bei einem Bevollmächtigten gewählt hat, dürfen gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches die Zustellung und die Notifizierung an diesem Wohnsitz erfolgen. Durch diese Bestimmung wird nicht die Verpflichtung auferlegt, die Zustellung oder die Notifizierung an diesem in Belgien gewählten Wohnsitz vornehmen zu lassen, wenn der Adressat seinen Wohnsitz in Belgien hat oder - im Falle einer juristischen Person - wenn er dort seinen Gesellschaftssitz hat (Kass., 12. Januar 2012, *Arr. Cass.*, 2012, Nr. 30. Im gleichen Sinne: Kass., 26. Februar 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 136; 10. Mai 2012, *Arr. Cass.*, 2012, Nr. 294).

B.5.2. Wenn eine Person, an die ein Gerichtsvollzieher eine Zustellung vornimmt, in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, stellt dieser Gerichtsvollzieher die Urkunde an diese Person an ihrem Wohnsitz oder Wohnort im Ausland zu (Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Wenn eine Person weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Richter, der in der Sache zu erkennen hat oder erkannt hat, seinen Sitz hat (Artikel 40 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5.3. Aufgrund von Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches ist die Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs « nichtig », wenn die Partei, auf deren Antrag sie vorgenommen wurde, den belgischen oder gegebenenfalls ausländischen Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz des Adressaten kannte (Kass., 18. September 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 70; 15. November 1991, *Arr. Cass.*, 1992, Nr. 144; 9. Januar 1997, *Arr. Cass.*, 1997, Nr. 22). Daraus ergibt sich, dass die Zustellung am gewählten Wohnsitz in Belgien Pflicht ist, wenn der Zustellungsempfänger im Ausland niedergelassen ist, insofern die Gegenpartei den gewählten Wohnsitz kannte.

Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes gilt die Wohnsitzwahl, die in der Zustellungsurkunde einer gerichtlichen Entscheidung vorgenommen wird, für alle Verfahrenshandlungen, die mit dieser Entscheidung zusammenhängen, und unter anderem für die Rechtsmittel, die dagegen angewandt werden können (Kass., 18. September 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 70; 16. Oktober 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 173; 29. Mai 2009, *Arr. Cass.*, 2009, Nr. 359).

B.6.1. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung oder Notifizierung des angefochtenen Urteils (Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.2. Die Berufung wird eingelegt durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird (Artikel 1056 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches) oder durch eine Antragschrift, die bei der Kanzlei hinterlegt oder per Post an die Kanzlei geschickt wird (Artikel 1056 Nr. 2). Sie kann auch mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingelegt werden, wenn das Gesetz diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich vorsieht, sowie in den in Artikel 1056 Nr. 3 aufgelisteten Fällen oder durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind (Artikel 1056 Nr. 4).

Wenn die Berufung durch Antragschrift eingereicht wird, ist das Datum der Berufung dasjenige, an dem die Antragschrift bei der Kanzlei eingereicht wurde (Kass., 27. November 1997, *Arr. Cass.*, 1997, Nr. 512), oder, im Fall des Versands der Antragschrift durch Einschreibebrief, das Datum des Eingangs dieses Schreibens bei der Kanzlei (Kass., 10. Januar 2008, *Arr. Cass.*, 2008, Nr. 19). Wenn die geladene Partei nicht erscheint, kann der Richter die Urteilsverkündung aussetzen und anordnen, dass die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird (Artikel 1058 des Gerichtsgesetzbuches). Eine solche Zustellung muss nicht innerhalb der Berufungsfrist erfolgen (Kass., 13. November 2000, *Arr. Cass.*, 2000, Nr. 617).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.7. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 39, 40 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern sie bestimmten, dass nur die durch Gerichtsvollzieherurkunde eingereichte Berufungsschrift als « unzulässig » gelte im Falle der Missachtung des Wohnsitzes, der in Belgien durch einen im Ausland niedergelassenen Berufungsbeklagten gewählt worden sei, und nicht die durch Antragschrift eingereichte Berufungsschrift.

Im Gegensatz zu dem, was die Einspruchskläger in ihren Schriftsätzen anregen, obliegt es den Parteien nicht, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage zu erweitern. Der Gerichtshof kann folglich nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung prüfen, insofern durch sie bezüglich der Weise, auf die das erstinstanzliche Urteil formelle Rechtskraft erlange, ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen den im Ausland niedergelassenen Berufungsbeklagten, die Wohnsitz in Belgien gewählt hätten, je nachdem, ob die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Antragschrift eingeleitet worden sei.

B.8. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Streitsache im Ausgangsverfahren eine Situation betrifft, in der nacheinander die Einspruchskläger (die auch die Berufungsbeklagten im Berufungsverfahren sind, gegen das Einspruch eingelegt wird) in der Urkunde zur Zustellung des erstinstanzlichen Urteils Wohnsitz in Belgien gewählt haben, die Einspruchsbeklagten (die auch die Berufungskläger im Berufungsverfahren sind, gegen das Einspruch eingelegt wird) gegen dieses Urteil Berufung durch Antragschrift eingereicht haben, ohne darin die Urkunden zur Zustellung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt wird, oder die durch die Einspruchskläger getroffene Wohnsitzwahl in Belgien anzugeben, die Kanzlei des Berufungsgerichts die Berufungsschrift notifiziert hat am Gesellschaftssitz der Einspruchskläger in den Niederlanden unter Missachtung des von ihnen in Belgien gewählten Wohnsitzes, das Berufungsgericht in Bezug auf die Einspruchskläger einen Versäumnisentscheid erlassen hat und die klagenden Parteien schließlich gegen diesen Entscheid Einspruch in der Berufungsinstanz eingelegt haben.

B.9. Die Parteien in einem durch Ladung eingeleiteten Berufungsverfahren können mit den Parteien in einem durch Antragschrift eingeleiteten Berufungsverfahren verglichen werden, insbesondere hinsichtlich einer gegebenenfalls bestehenden Sanktion für die Berufungsschrift, die regelwidrig dem im Ausland niedergelassenen Berufungsbeklagten unter Missachtung des durch diese Partei in Belgien gewählten Wohnsitzes übermittelt wurde, während diese Wohnsitzwahl bei der Zustellung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt wurde, dennoch der Berufungsklägerin zur Kenntnis gebracht wurde.

B.10. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Rechtsuchenden beruht auf einem objektiven Kriterium: die Weise, auf die Berufung eingelegt wird, entweder durch Ladung oder durch Antragschrift.

B.11. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der Behandlungsunterschied vernünftigerweise gerechtfertigt ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.12. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Vorarbeiten der Artikel 860 ff. des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass der Gesetzgeber bezweckt, die Fälle der Nichtigklärung von Verfahrenshandlungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

B.13. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches bestand die in Artikel 40 Absatz 4 dieses Gesetzbuches festgelegte Sanktion nicht (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 456 (Bericht Van Reepinghen)). Sie wurde während der Prüfung des Gesetzentwurfs im Ausschuss aufgrund folgender Begründung eingeführt:

« Artikel 40 (Zustellungen an Personen, die sich im Ausland aufhalten).

Dieser Artikel wurde durch den Ausschuss aus zwei Gründen geändert:

1. die Ausschüsse haben zunächst den Wunsch geäußert, dass die Zustellung, wenn sie per Luftpost erfolgt, außerdem auch mit normaler Post durch Einschreibebrief erfolgt.

[...]

2. die Ausschüsse haben auch den Missstand vermeiden wollen, dass die Plädierenden die Zustellung an den Prokurator des Königs missbrauchen würden durch die vorgebliche Unkenntnis des Wohnsitzes der Gegenpartei im Ausland. Daher wird für solche Fälle eine Sanktion vorgesehen; die Zustellung ist nichtig, wenn bewiesen wird, dass die klagende Partei diesen Wohnsitz kannte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, SS. 32-33).

B.14.1. Die Möglichkeit, Berufung durch eine Antragschrift einzulegen, so wie sie in Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, wurde 1967 in das Gerichtsgesetzbuch eingeführt und sollte zur Vereinfachung angesichts der vorher zwingend vorgesehenen Gerichtsvollzieherurkunde dienen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 157).

In der Praxis ist das Einlegen einer Berufung durch Antragschrift nunmehr verallgemeinert.

B.14.2. Bezüglich der Formregeln in der Berufungsinstanz heißt es in den Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch,

« dass die Klage die Fortsetzung eines anhängigen Verfahrens zwischen Parteien ist, die bereits an der Rechtssache beteiligt sind, deren faktische und gerichtliche Verhältnisse bereits feststehen, sowohl durch die Schlussanträge, die sie in erster Instanz eingereicht haben, als auch durch die ergangene Entscheidung. Man darf also einfachere und flexiblere Formen festlegen, sowohl für das Einlegen der Berufung als auch für das Erscheinen der Parteien und selbst für die Behandlung der Rechtssache. Ferner ermöglicht die Einheit zwischen den beiden Instanzen es, der Devolutivwirkung der Berufung und der sich daraus ergebenden Befugnis, die Sache an sich zu ziehen, eine größere Kraft zu verleihen.

Man kann hoffen, dass dank dieser flexibleren Gestaltung des Berufungsverfahrens die Möglichkeit bestehen wird, die Vorteile des doppelten Rechtszugs besser zu verwirklichen, jedoch begrenzt auf ein Mindestmaß an Zeitverlust, der sich unvermeidlich daraus ergibt, und mit Ausschluss von Berufungen zur Verzögerung der Rechtssache, deren Missbrauch zu Recht kritisiert wurde.

[...]

Artikel 1056 regelt die *Formen der Berufung*.

Unter der Geltung des Zivilprozessgesetzbuches ist das Einlegen der *Hauptberufung durch Gerichtsvollzieherurkunde* die Regel. Diese wird durch den Entwurf beibehalten. Sie muss nur zwingend eingehalten werden, wenn es um eine Berufung gegen ein Versäumnisurteil geht. In diesem Fall muss man die Vorsorge treffen, dass der Berufungsbeklagte tatsächlich über die Berufung benachrichtigt wird. Abgesehen von diesem Fall kann die Berufung auch durch *Antragschrift* eingelegt werden, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegt und dem Berufungsbeklagten durch den Kanzler spätestens am ersten Werktag nach der Hinterlegung zur Kenntnis gebracht wird. Dieses vereinfachte Verfahren ist in der Berufungsinstanz gerechtfertigt, da die Parteien bereits an der Sache beteiligt sind, ihre Identität, ihr Wohnsitz und im Allgemeinen ihre Rechtsanwälte bekannt sind, weshalb die Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung durch Gerichtsbrief sehr begrenzt ist. Wenn Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Berufungsbeklagte durch die Notifizierung nicht erreicht wurde, kann der Richter, übrigens jederzeit, anordnen, dass die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 247, 249 und 250 (Bericht Van Reepinghen)).

B.14.3. Bis 1999 war das Einlegen der Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde jedoch verpflichtend, wenn die Berufung gegen ein Versäumnisurteil gerichtet war, dies aufgrund von Artikel 1056 Nr. 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmte:

« Die Berufung wird eingelegt: 1. durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird.

Diese Form ist verpflichtend, wenn die angefochtene Entscheidung im Versäumniswege gegen den Geladenen im Berufungsverfahren ergangen ist; ».

Durch das Gesetz vom 22. März 1999 « zur Aufhebung von Artikel 1056 Nr. 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches » wurde die Möglichkeit, Berufung durch Antragschrift einzulegen, auf die Berufungen ausgedehnt, die gegen Versäumnisurteile eingeleitet werden. Nunmehr kann die Berufung ohne Unterschied durch Antragschrift oder durch Ladung eingereicht werden, auch gegen ein Versäumnisurteil.

In den Vorarbeiten wurde diese Maßnahme wie folgt gerechtfertigt:

« Die Zustellung der Berufungsschrift durch Gerichtsvollzieherurkunde bietet im Falle eines Versäumnisurteils der betroffenen Partei im Berufungsverfahren nicht mehr Garantien als in dem Fall, in dem diese Handlung durch Antragschrift erfolgt, weil der betroffenen Partei im Berufungsverfahren die Berufungsurkunde durch einen Gerichtsbrief zur Kenntnis gebracht wird. Bei Nichtzustellung bleibt diese im Postamt liegen, und bei Nichtabholung gilt der Gerichtsbrief als gültig zugestellt, sofern er richtig adressiert ist. Bei einer Zustellung per Gerichtsvollzieherurkunde geschieht praktisch das Gleiche mit dem Unterschied, dass die Urkunde in der Amtsstube des Gerichtsvollziehers abgeholt werden kann. Folglich ist diese teure Form der Zustellung überflüssig und ist sie ein Hindernis für den Zugang zum Gericht, das abgebaut werden muss. Die Einleitung des Berufungsverfahrens durch Antragschrift kann problemlos auf die Rechtssachen ausgedehnt werden, in denen eine der Parteien nicht erschienen ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-1063/1, SS. 3-4).

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Sanktion der spezifischen Nichtigkeit durch die Absicht gerechtfertigt ist, eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Zustellungen im Ausland oder an den Prokurator des Königs zu vermeiden (Kass., 10. Dezember 1971, *Arr. Cass.*, 1972, S. 361).

Die Möglichkeit, Berufung durch Antragschrift einzulegen, ist durch die Absicht gerechtfertigt, eine Weise der Berufungseinlegung vorzusehen, die flexibler und weniger teuer ist als die Ladung durch den Umstand, dass die Kontinuität zwischen den beiden Instanzen die Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung der Berufungsschrift verringert, und durch den Umstand, dass die Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde bei der Berufungseinlegung, einschließlich im Falle einer Berufung gegen ein Versäumnisurteil, nicht mehr Garantien bietet als die Antragschrift.

B.16. Die Begrenzung der Sanktion der spezifischen Nichtigkeit, die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, auf die durch Ladung eingereichte Berufungsschrift ist relevant hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten, in B.15 angeführten Ziele.

B.17. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière asbl* gegen Belgien, § 35; 29. März 2011, *RTBF* gegen Belgien, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen* gegen Belgien, § 63).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.18.1. Der Berufungsbeklagte, dem die Berufungsschrift an seinem tatsächlichen Wohnsitz im Ausland oder, wie es in der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitsache der Fall ist, an seinem Gesellschaftssitz im Ausland zur Kenntnis gebracht wurde, konnte grundsätzlich die Berufungsschrift zur Kenntnis nehmen, sodass das Ziel des Gesetzgebers erreicht wird.

B.18.2. Außerdem sind, außer wenn die Berufung gegen ein Versäumnisurteil gerichtet ist, die Parteien im Berufungsverfahren grundsätzlich bereits an der Rechtssache beteiligt und sind ihre Identität, ihr Wohnsitz und im Allgemeinen ihre Rechtsanwälte bekannt, weshalb die Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung per Gerichtsschreiben sehr begrenzt ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 247 und 250 (Bericht Van Reepinghen)).

Im Zweifelsfall kann der Richter die Urteilsverkündung aussetzen und in Anwendung von Artikel 1058 des Gerichtsgesetzbuches anordnen, dass die ursprünglich per Antragschrift eingelegte Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird. Diese regularisierende Handlung gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte des Berufungsbeklagten, indem sie es ermöglicht, dass die Berufungsschrift ihm ein zweites Mal durch Ladung übermittelt wird.

B.18.3. Schließlich soll, im Fall einer durch Ladung eingelegten Berufung, die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Sanktion der spezifischen Nichtigkeit nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, unter Berücksichtigung der Artikel 860 ff. des Gerichtsgesetzbuches und des Willens des Gesetzgebers, die Nichtigkeiten wegen des Verstoßes gegen Formvorschriften auf ein Mindestmaß zu beschränken.

B.18.4. Die fragliche Maßnahme hat für die Parteien im Berufungsverfahren keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.19. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.20. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 39, 40 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot